

## Versicherungspflichtgrenzen

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entspricht dem monatlichen Einkommen, bis zu dem jeder Arbeitnehmer in der gesetzlichen [Krankenversicherung](#) pflichtversichert sein muss. Sie liegt 2021 bei monatlich 5.362,50 €.

### 2. Befreiung von der Versicherungspflicht

Arbeitnehmer werden erst dann pflichtversicherungsfrei und können in eine private Krankenversicherung wechseln, wenn ihr jährliches Bruttoeinkommen die Versicherungspflichtgrenze (2021: 64.350 € bzw. monatlich 5.362,50 €) überschreitet.

Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze (auch Jahresarbeitsentgeltgrenze genannt) versicherungsfrei waren, gilt für 2021 die Versicherungspflichtgrenze von 58.050 € (monatlich 4.837,50 €).

Zum Bruttoeinkommen zählen neben dem regulären Gehalt auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie regelmäßige Leistungszulagen, die mit Sicherheit zu erwarten sind.

### 3. Praxistipp

Wenn im laufenden Jahr die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten wird, besteht in der Regel die Versicherungspflicht bis zum Ende des Jahres weiter. Bleibt es bei der Einkommenserhöhung, endet die Mitgliedschaft zum Jahresende. Jedoch kann sich der Versicherungsnehmer unter bestimmten Voraussetzungen im Folgejahr freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse weiterversichern lassen.

### 4. Wer hilft weiter?

Die Krankenkassen können individuelle Auskünfte erteilen.

### 5. Verwandte Links

[Krankenversicherung](#)

[Pflegeversicherung](#)

[Beitragsbemessungsgrenzen](#)

[Leistungen der Krankenkasse](#)

Gesetzesquelle: § 6 Abs. 6 SGB V